

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

1949 S. 309  
abgeändert durch  
1951 S. 1

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung

3. Jahrgang

Düsseldorf, den 17. Dezember 1949

Nummer 53

Datum	Inhalt	Seite	Datum	Inhalt	Seite
2. 12. 49	Gesetz über das Beschlusverfahren im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk . . . . .	309	29. 11. 49	Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen. Befr. Abgeordnete des Bundestages	310
10. 12. 49	Gesetz zur Ergänzung des vom Landtag am 11. Oktober 1949 beschlossenen Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 (Verordnung Nr. 21 der Militärregierung — Britisches Kontrollgebiet —) in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 3. November 1948 (GV. NW. S. 3) und der Preußischen Amtsordnung in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1935 (MBiV. S. 893) . . . . .	309	30. 11. 49	Mitteilungen des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen. Befr. Verleihung des Enteignungsrechts an das Land Nordrhein-Westfalen für die Beschaffung von Unterkünften für die Besatzungsmacht in Soest . . . . .	310
			30. 11. 49	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Befr. Wochenausweis . . . . .	310
				Berichtigung . . . . .	310

### Gesetz über das Beschlusverfahren im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

Vom 2. Dezember 1949.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 9. November 1949 folgendes Gesetz beschlossen:

#### § 1

Für den Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk wird ein Verbandsbeschlußausschuß mit den Zuständigkeiten des ehem. Verbandsrats als Beschlusshörde — § 26 des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (GS. S. 286) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 1929 (GS. S. 91) — gebildet.

#### § 2

Der Verbandsbeschlußausschuß besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Verbandsausschuß aus den Mitgliedern der Vertretungskörperschaften der Stadt- und Landkreise gewählt werden. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Vertreter zu bestellen.

#### § 3

1. Auf den Verbandsbeschlußausschuß finden die Vorschriften der Verordnung über die Zuständigkeiten in Beschlusssachen vom 23. Juni 1948 (GV. NW. S. 197) nach Maßgabe dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

2. Das Verfahren regelt sich im übrigen nach einer Verfahrensordnung, die vom Minister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuß und den beteiligten Ministern zu erlassen ist.

#### § 4

Die Kosten des Beschlusverfahrens trägt der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. Er ist berechtigt, zur Deckung seiner Unkosten Gebühren zu erheben.

#### § 5

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1949.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Minister für Wiederaufbau:  
Arnold. Steinhoff.

Gesetz  
zur Ergänzung des vom Landtag am 11. Oktober 1949 beschlossenen Gesetzes (GV. NW. 1949 S. 295) zur Änderung und Ergänzung der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 (Verordnung Nr. 21 der Militärregierung — Britisches Kontrollgebiet —) in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 3. November 1948 (GV. NW. S. 3) und der Preußischen Amtsordnung in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1935 (MBiV. S. 893).

Vom 10. Dezember 1949.

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat am 10. November 1949 folgendes Gesetz beschlossen:

#### § 1

§ 5 des vom Landtag am 11. Oktober 1949 beschlossenen Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 wird, wie folgt, ergänzt:

1. Als Abs. 3 wird eingefügt:  
(3) Wird diese Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
2. Als Abs. 4 wird eingefügt:  
(4) Ist auf diese Weise die Wahl nicht durchzuführen, so ist die Wahl im Rat der Gemeinde in einer innerhalb zwei Wochen erneut einzuberufenden Sitzung in geheimer Abstimmung zu wiederholen. Gewählt ist dann, wer in diesem Wahlgang die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
3. Der bisherige Abs. I. 3 wird Abs. 5.
4. Als Abs. 6 wird eingefügt:  
(6) Abs. 5 gilt entsprechend, wenn zwischen mehr als zwei zur Wahl stehenden Personen Stimmengleichheit sich ergibt.
5. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 7.
6. Der bisherige Abs. 5 wird gestrichen und durch folgenden Abs. 8 ersetzt:  
(8) Die Bestimmungen der Absätze 1—7 gelten sinngemäß auch für Ämter und Landkreise.

#### § 2

Das Gesetz tritt rückwirkend mit der Verkündung des am 11. Oktober 1949 vom Landtag beschlossenen Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1949.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Innenminister:  
Arnold. Dr. Menzel.

**Mitteilungen des Landeswahlleiters  
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 29. November 1949.

Betrifft: Abgeordnete des Bundesstages.

Der auf der Landesreserveliste gewählte Abgeordnete  
des Deutschen Bundestages

**Sewald, Günther, Landwirt, Gr. Recken,  
Kreis Borken (CDU),**  
ist gestorben.

Gemäß §§ 6, 15 BWG habe ich von der Landesreserve-  
liste folgenden Bewerber als zum Mitglied des Deutschen  
Bundestages gewählt erklärt:

**Dr. Pferdmenges, Robert, Bankier,  
Köln-Marienburg, Golsteinstr. 250 (CDU).**

**Mitteilungen des Ministers für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 30. November 1949.

Betrifft: Verleihung des Enteignungsrechts an das Land  
Nordrhein-Westfalen für die Beschaffung von  
Unterkünften für die Besatzungsmacht im Soest.

Gemäß § 5 des Preußischen Gesetzes vom 10. April 1872  
(GS. S. 357) wird hiermit bekanntgegeben, daß im Amts-  
blatt der Regierung Arnsberg (Nr. 20 vom 1. 10. 1949),  
die Enteignungsanordnung vom 14. September 1949 zur  
Beschaffung von Unterkünften für die Besatzungsmacht  
veröffentlicht worden ist. Sie verleiht dem Lande Nord-  
rhein-Westfalen das Recht, das für den oben angegebe-  
nen Zweck in Soest erforderliche Gelände zu enteignen.

**Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen**

**Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 30. November 1949**

Aktiva	(Beträgen in 1000 DM)		Passiva	
	Veränderungen gegen- über der Vorwoche	Veränderungen gegen- über der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deut- scher Länder*	41 244	— 172 576	Grundkapital . . . . .	65 000
Postcheckguthaben . . . . .	342	— 97	Rücklagen und Rückstel- lungen . . . . .	7 034
Wechsel und Schecks . . . . .	261 394	+ 12 072	Einlagen	
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen des Bundes . . . . .	55 000	— 900	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postcheck- ämter) . . . . .	325 558
Ausgleichsforderungen			b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . .	802
a) aus der eigenen Umstel- lung . . . . .	404 879	+ 3 501	c) von öffentlichen Ver- waltungen . . . . .	124 148
b) angekauft . . . . .	14 415	419 294	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . . . .	22 287
Lombardforderungen gegen			e) von sonstigen inlän- dischen Einlegern . . . . .	126 561
a) Wechsle . . . . .	11 337	— 9 188	f) von ausländischen Einlegern . . . . .	21
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	39 215	49 552	g) zwischen den Zweig- anstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen . . . . .	12 648
Beteiligungen an der BdL . . . . .	28 000	—	612 025	— 8 734 — 368 400
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	48 394	— 9 489	Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen . . . . .	177 200
			Sonstige Verbindlichkeiten . . . . .	41 961
			Indossamentsverbindlich- keiten aus weitergegebe- nen Wechseln . . . . .	(359 461)
				(— 22 886)
	903 220	— 190 769		903 220
				— 190 769

\* Mindestreserve gemäß § 6 Emissions-  
gesetz im Durchschnitt des Monats Nov. 1949: Veränderungen gegen-  
den Vormonat:

Reserve-Soll . . . . .	94 437	+ 12 769
Reserve-Ist . . . . .	94 439	— 12 771

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 30. November 1949.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

(Unterschriften.)

**Berichtigung.**

**Betrifft: Anordnung über die Umlegung des Wassergeldes  
vom 15. Oktober 1949 (GV. NW. S. 290).**

Abschnitt V, Satz 2 muß lauten: „Steht ein besonderer  
Wassermesser für diese Verbrauchsarten nicht zur Ver-  
fügung, so ist der auszusondernnde Wasserverbrauch im  
Wege der Schätzung zu ermitteln.“